

Positionen und Vorschläge für ein gutes und praxisorientiertes Waffenrecht:

Sicherheit im Umgang mit Waffen stärken, bürokratische Hemmnisse ohne Sicherheitsgewinn vermeiden

Kernforderungen des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) zur Bundestagswahl 2021

Berlin, Juni 2021

Der VDB begrüßt das Ansinnen von europäischer und Bundespolitik, für mehr Sicherheit im Umgang mit Waffen zu sorgen. Dabei unterstützt der Verband insbesondere die Bestrebungen, gegen jegliche Art von illegalem Handel und waffenverbundener Kriminalität, beziehungsweise Terrorismus, vorzugehen.

Als zuständiger Verband begleitet der VDB den politischen Diskussionsprozess auf nationaler und europäischer Ebene und bringt sich mit der praktischen Expertise und dem Know-how seiner über 1.500 Mitgliedsunternehmen in die Debatten ein.

Wir setzen uns für ein praxisorientiertes und vollziehbares Waffenrecht ein. Gerade im Bereich Waffenfachhandel muss sichergestellt sein, dass entsprechende Vorgaben zur Zuordnung von Waffen und Waffenteilen erfüllbar sind. Kommt es hier zu Mängeln in der Umsetzung, drohen Sicherheitslücken. Dies möchten wir vermeiden – im Sinne unserer Mitglieder, die nicht für mögliche Versäumnisse Dritter verantwortlich gemacht werden dürfen. Insbesondere tritt der VDB für einen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung ein, sofern er real, und nicht nur vermeintlich ist.

Darüber hinaus spielt der stationäre Waffenfachhandel eine wichtige Rolle an der Schnittstelle zum Kunden. Er ist Ratgeber und übernimmt auch eine Kontrollfunktion. Um dem Handel angesichts der Corona-Krise eine langfristige Perspektive zur flächendeckenden Versorgung zu bieten, bedarf es politischer und wirtschaftlicher Unterstützung. Gleiches gilt für das stark mittelständisch geprägte Büchsenmacherhandwerk.

Bundespolitische Forderungen des VDB zur Bundestagswahl 2021:

Verbesserung der Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Das Nationale Waffenregister in der Ausbaustufe II (NWR II) bindet Waffenhersteller und Fachhändler („gewerbliche Erlaubnisinhaber“) in sein System ein. Im NWR I war bisher nur der private Waffenbesitz registriert. Diese Vervollständigung begrüßen wir. Jedoch sollte sie auch entsprechend genutzt und Lücken geschlossen werden. Deutschland ist ein föderales Land, in dem die jeweiligen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) ihre entsprechenden Zuständigkeiten haben. In einem so sicherheitsrelevanten Bereich, wie dem Waffenrecht muss jedoch gewährleistet sein, dass jede Zuständigkeitsebene auch personell und technisch in der Lage ist, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Hier hat die Vergangenheit leider gezeigt, dass bestehende Versäumnisse, Fehler oder mangelhafte Erstdatenerfassung aus der Stufe NWR I, teilweise nicht wie gefordert durch die jeweils zuständigen örtlichen Waffenbehörden bereinigt oder abgearbeitet werden konnten. Deshalb ist eine Verbesserung der geltenden Regelungen zur qualifizierten Abfrage aus dem Nationalen Waffenregister für gewerbliche Erlaubnisinhaber dringend notwendig.

Wir fordern:

- Dem Fachhandel muss jederzeit die qualitative Abfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen, Erlaubnisinhalten oder Waffenbesitzverboten vor der Abwicklung von Handelsgeschäften ermöglicht werden. Dies erhöht die innere Sicherheit, erschwert Täuschungsversuche und verhindert Sicherheitslücken. Bisher ist dies nicht vorgesehen.
- Durch die Einführung der Kategorien wesentlicher Waffenteile im Rahmen des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes ergeben sich im NWR Datenlücken, wenn Waffen aus Privatbesitz an gewerbliche Erlaubnisinhaber dauerhaft oder zeitweise übergehen. Für diese ist nämlich nicht erkennbar, ob die wesentlichen Waffenteile bereits mit einer Identifikationsnummer (NWR-ID) ausgezeichnet und im NWR II registriert sind. Hierdurch entstehen Probleme für die Nachverfolgbarkeit, da die wesentlichen Waffenteile gegebenenfalls doppelt angelegt werden. Dem gewerblichen Erlaubnisinhaber sollten daher jederzeit genau definierte und datenschutzkonforme Möglichkeiten zur Abfrage und Änderung der gespeicherten Informationen zu den in seinem Besitz befindlichen Waffen oder wesentlichen Teilen im NWR II eingeräumt werden.

Existenzsicherung und Kompensation

Neue Regelungen führen oft zu existenziellen Einschnitten, oder schaffen Problematiken, deren langfristige Folgen auf den ersten Blick nicht erkennbar sind. Hierbei steht der beabsichtigte Sicherheitsgewinn in keinem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen und existenziellen Folgen für den Waffenfachhandel und das Büchsenmacherhandwerk. Die Änderungen im Waffenrecht führten in den letzten Jahren regelmäßig zu enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffen, ohne dass eine Kompensation erfolgte. Die Wirtschaftlichkeit und Existenz des stationären Waffenfachhandels und Büchsenmacherhandwerks sind jedoch ein wichtiger Standortfaktor zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Nahversorgung von Jägern, Sportschützen, Sicherheits- und Bewachungsunternehmen bis hin zu Polizei- und Vollzugsbehörden.

Wir fordern:

- Im Waffengesetz soll eine Entschädigungsklausel verankert werden, für den Fall, dass Waffen, wesentliche Teile oder sonstigen Gegenstände verboten werden, oder unter einen verschärfenden Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Eine Entschädigungsklausel fördert auch die Bereitschaft zur Eigentumsaufgabe, was wiederum dem beabsichtigten Ziel der Bundesregierung, die „Anzahl der Waffen im Volk“ zu reduzieren, entgegenkommt.
- Für veränderte Langwaffen (Salutwaffen), soll ein Erwerb ohne Bedürfnisnachweis gestattet werden. Diese sind auch von den Aufbewahrungsvorschriften auszunehmen. Die Branche braucht eine Perspektive, den vorhandenen Lagerbestand noch vermarkten zu können.
- Im Waffengesetz soll eine Klausel verankert werden, dass die jeweilige Waffenbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, Waffen, wesentliche Teile oder sonstige Gegenstände, die unter Erlaubnisvorbehalt stehen, auch von gewerblichen Erlaubnisinhabern bei Aufgabe des Eigentums kostenfrei anzunehmen.
- Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sollen von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 sowie 1.2.6 und 1.2.7 WaffG ausgenommen sein. Besitzer waffenrechtlicher Erlaubnisse nach sind behördlich überprüft und stellen allgemein kein Sicherheitsrisiko dar. Die Regelungen des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes hinsichtlich Magazine mit Kapazität über 10 bzw. 20 Patronen gehen deutlich über die Anforderung der EU-Firearmrichtlinie hinaus. Die derzeitigen Regelungen verstoßen gegen das Prinzip der Normenklarheit, Ein Wechseltmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar

ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen (und ist somit frei erwerbbar für jedermann), wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann (in diesem Fall erfüllt der Besitz des Magazins einen Verbotstatbestand) Der Handel verfügt somit regelmäßig über verbotene Magazine, sobald der Umstand eintritt, dass sowohl Lang-, als auch Kurzwaffen für diese Magazine im Sortiment sind.

- Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sollen von der Anzeigepflicht nach § 37f Absatz 1 Nr. 6 c) WaffG ausgenommen sein. Eine dauerhafte Beschriftung eines Magazins dient nicht zur Identifikation, da diese bei baugleichen Magazinen auch i.d.R. identisch ist, oder über einen sehr großen Chargenbereich geht. Der erforderliche Zeit- und Arbeitsaufwand für die vorgenannte Anzeigepflicht ist nicht verhältnismäßig.
- Die Mengengrenzung des §14 Absatz 6 WaffG ist zurückzunehmen durch die Streichung des Passus „insgesamt bis zu zehn“. Die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen durch private Waffenbesitzer stellt in der Praxis kein signifikantes Problem dar. Somit führt die Anzahl der vorhandenen Schusswaffen nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung der Inneren Sicherheit.

Entlastung von KMU und Bürokratieabbau

In unserer Branche sind überwiegend kleine, mittelständische Unternehmen, Handwerksbetriebe und Kleinstunternehmen. Diese sind von den andauernden Erschwernissen der Corona-Krise sehr stark betroffen. Neben der Schadensbegrenzung der wirtschaftlichen Folgen muss für kleine Unternehmen der Abbau von Bürokratie endlich umgesetzt werden.

Wir fordern:

- Einen Lösungsansatz dafür, dass der schießsportliche Nachwuchs seit Frühjahr 2020 dem Schießsport nicht mehr nachkommen kann. Durch die Schließung der Schießstände (als Sportstätte) fehlen den Schützen die erforderlichen Schießtermine zum Nachweis eines Bedürfnisses zum Waffenerwerb. Dies führt zu einem wirtschaftlichen Einbruch in diesem Bereich, der sogar 12 Monate nach dem Ende sämtlicher durch Corona bedingten Einschränkungen andauern wird.
- Entlastung von Normen & Rechtsgrundlagen, welche abstrakt gesehen wichtig sind (Datenschutz, Arbeitsschutz, REACH, ADR), jedoch für KMU (vor allem für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern) existenzbedrohend werden. Der Ressourcenaufwand für nicht branchenbezogene Unternehmernaufgaben steht zwischenzeitlich nicht mehr in Relation zur eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit. Gesetzesvorschläge, die absehbar einen besonderen zusätzlichen Aufwand für kleine Unternehmen beinhalten, sollten aufgeschoben werden.
- Eine neue Bundesregierung soll dringend ein neues Bürokratieentlastungsgesetz entwickeln, das sich insbesondere der kleinen und Kleinstunternehmen annimmt.

Europäische Vorgaben

Brüssel ist ein wichtiger Impulsgeber für Gesetzgebung im Bereich Waffenrecht. Voraussichtlich wird die EU-Kommission in 2021 ihren Bericht zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorlegen und ggf. legislative Maßnahmen vorschlagen. Auch zur Verwendung von bleihaltiger Munition werden Restriktionsvorschläge erwartet.

Wir fordern

- Die Bundesregierung möge sich auf EU-Ebene gegen sämtliche Vorhaben aussprechen, welche neuen Aufwendungen, Kosten oder Bürokratie schafft. Deutschland hat bereits eines der sichersten und restriktivsten Waffengesetze weltweit. Auch anlässlich der besonderen Herausforderungen aus der Corona-Krise fordern wir von der Bundespolitik ein maßvolles Handeln.
- Die Bundesregierung möge sich im Rahmen der anstehenden Beratungen in Bezug auf bleihaltige Munition für ein Vorgehen mit Augenmaß einsetzen. Insbesondere halten wir eine vorauseilende nationale Umsetzung möglicher europäischer Maßnahmen für nicht zielführend.

Als der Berufs-, Wirtschafts- und Interessenverband der Branche setzt sich der VDB für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und für sichere und verlässliche Rahmenbedingungen des legalen Waffenhandels ein – unter Wahrung und Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsinteressen. Er positioniert sich, auch über seine Mitgliedsunternehmen, gegen jeglichen rechtswidrigen Umgang mit Waffen. Als Schnittstellenverband zu den Endverbrauchern kommt dem Verband eine essentielle Rolle zu.

###

Kontakt:

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB)

Präsident Jürgen Triebel
Koordinator Interessenvertretung Peter Braß
Gisselberger Str. 10
35037 Marburg
Tel.: 064 21 4807-540
interessen@vdb-waffen.de
www.vdb-waffen.de